

110-kV-Freileitung UW Trent – UW Trenter Berg

23. April 2024

**Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis –
Anlage 7.1**

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Aufgestellt von:

Eggert, Sven

sven.eggert@sh-netz.com

Aufgestellt: Quickborn, 23.04.2023		Planfeststellungsunterlagen			
110-kV-Freileitung UW Trent – UW Trenter Berg					
Prüfung:	Ersteller		Bearbeitung:	SPIE SAG	
Datum	25.04.2024		Datum	23.04.2023	
Unterschrift	<i>i.A. Sven Eggert</i>			<i>i.A. SPIE SAG</i>	

**110-kV-Freileitung UW Trent – UW Trenter Berg
Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis – Anlage 7.1**

Inhaltsverzeichnis

1 Bauwerksverzeichnis.....	3
2 Einfriedungen.....	3
3 Wasserrechtliche Regelungen.....	3
4 Verlegung von Versorgungsleitungen.....	3

110-kV-Freileitung UW Trent – UW Trenter Berg Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis – Anlage 7.1

1 Bauwerksverzeichnis

Das Bauwerksverzeichnis listet die neu zu errichtenden Anlagenteile, den Ersatzneubau, Provisorien und Baumaßnahmen an Fremdanlagen auf, die durch das Vorhaben erforderlich werden.

Die tatsächliche Ausführung des Vorhabens ergibt sich aus dem Bauwerksverzeichnis in Verbindung mit Anlage 1 Anhang A (Mastprinzipzeichnungen) und Anlage 4 (Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbspläne) sowie der Vorhabenbeschreibung in Anlage 1 (Erläuterungsbericht). Zuwegungen und Zufahrten, die temporär oder dauerhaft genutzt werden, sind im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 4.2) enthalten.

2 Einfriedungen

Angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden. Zur Umgehung von Knicks bzw. zur Erreichbarkeit von Arbeitsflächen werden vorhandene landwirtschaftliche Durchfahrten genutzt und teilweise temporär aufgeweitet oder es werden provisorische Zufahrtswege eingerichtet. Diese Maßnahmen sind im Bauwerksverzeichnis ausgewiesen.

Der ursprüngliche Zustand wird nach der Maßnahme wieder hergestellt.

3 Wasserrechtliche Regelungen

Um die Arbeitsflächen während der Baumaßnahme erreichen zu können, sind an einigen Stellen temporäre Grabenverrohrungen zur Überfahrt notwendig. Diese werden entsprechend der benötigten Breite und Tragfähigkeit hergestellt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird gemäß der im Verfahren getroffenen Vereinbarungen der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt oder die Gewässer renaturiert. Während der Bauzeit tritt somit keine Behinderung des Abflusses auf. Sollten dauerhafte Verrohrungen notwendig sein, sind diese im Bauwerksverzeichnis ausgewiesen.

Der Vorhabenträger stellt die ordnungsgemäße Entwässerung bei Durchschneidung von Drainagen und Entwässerungsanlagen während der Bauzeit sicher.

Drainageleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die durch die Baumaßnahme unterbrochen werden, stellt der Vorhabenträger nach Abschluss der Baumaßnahme funktionsgerecht wieder her.

4 Verlegung von Versorgungsleitungen

Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer Veränderung/Verlegung von Versorgungsleitungen oder Fernmeldeanlagen kommen, so werden die entstehenden Kosten durch den Vorhabenträger als Verursacher übernommen. Betroffene Stellen erhalten eine Bauwerksnummer und sind im zugehörigen Verzeichnis aufgelistet.

Aufgrund der zum Teil nachrichtlichen Übermittlung der Fremdleitungen kann es an einigen Stellen zu Lageungenauigkeiten kommen. In diesem Fall ist die Lage vor Ort zu ermitteln.

Die weiteren Maßnahmen werden mit dem Leitungseigentümer abgestimmt.